

Wright, Thomas, Histoire de la caricature et du grotesque dans la littérature et dans l'art, trad. par O. Sachot, précédée d'une notice par A. Pichot et illustrée de 238 gravures dans le texte. (Paris 1875, Ad. Delahays fr. 7.50 ord.) liefert Albert Schulz in Paris A 175 bar. [1897, Nr. 214.]

Wunderborn, Der. Eine Sammlung der schönsten Märchen, Sagen etc. Stuttgart 1887, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. Aus dem regulären Sortimentvertrieb zurückgezogen, nur noch zu herabgesetzten Barpreisen, Verkaufspreis freigegeben. [1887, Nr. 205.]

Wunschbuch, Großes. Sammlung von Gratulationsgedichten zu Hochzeiten (Polsterabend), Geburtstagen, Weihnachten und Neujahr, Jubiläen. (Berlin 1897, C. Georgi) jetzt Erfurt, Fr. Bartholomäus. [1897, Nr. 197.]

Zechn-Pfennig-Miniatur-Bibliothek für das gesammte praktische Wissen der Gegenwart. (Leipzig, 1897, Rich. Gröger & Co.) vom 1. Juli 1897 ab Leipzig, Verlag für Kunst und Wissenschaft Albert Otto Paul. [1897, Nr. 149.]

Zeich, G., Bilder aus der deutschen u. bayer. Geschichte. (Landsb. 1880, Krüll'sche Universitätsbuchhlg. A 1.50 ord.) liefert B. Seligsberg in Bayreuth. A — 40 bar. [1897, Nr. 173.]

Zeitschrift für deutsche Sprache. Hrsg. von Daniel Sanders. 2. bis 4. Jahrg. (Hamburg 1888—91, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G. à A 12.— ord.) liefert A. Blazek jun. in Frankfurt a/M. à A 1.— bar. [1897, Nr. 187.]

[1. Jahrgang ist vergriffen. — Vom 5. Jahrgang an erschien die Zeitschrift bei Ferdinand Schöningh in Paderborn.]

— der Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane. Bd. 1—14 u. Fortsetzung (Hamburg 1890 u. f., Leopold Voss) jetzt Leipzig, Johann Ambrosius Barth. [1897, Nr. 175, 176.]

— für Versicherungsrecht und Wissenschaft, begr. u. hrsg. von Eugen Baumgartner (Leipzig 1895 u. f., C. L. Hirschfeld) jetzt Jahrgang I—III u. f. Strassburg, Eugen Baumgartner à Jahrgang A 24.— ord. [1897, Nr. 216.]

Zwiedined-Südenhorst, Hans von, Kriegsbilder aus der Zeit der Landknechte. Mit 7 Holzschnitten nach zeitgenössischen Originalen. Stuttgart 1883, J. G. Cotta'sche Buchh. Nachfolger. Kart. (A 6.— ord.) jetzt A 2.— netto. [1897, Nr. 194.]

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Drucksachen in Briefen. (Nachdruck verboten.) — Leipzig, 18. Juli. Ein interessanter Portoprozess fand heute vor dem 3. Straffenate des Reichsgerichts seine Erledigung. Es handelte sich um einen Strafbefehl über A 80 J, den die Oberpostdirektion in Hamburg gegen den Botaniker Dr. Franz Benede wegen angeblicher Porto-Hinterziehung erlassen hatte. Dr. B. hatte Widerspruch erhoben und gerichtliche Entscheidung beantragt. Daraufhin sprach ihn das Schöffengericht frei. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde am 2. Dezember v. J. vom Landgerichte Hamburg verworfen.

Dr. B. hat als Botaniker große Reisen in überseeischen Ländern, insbesondere in Java und Brasilien gemacht. Als Privatsekretär begleitete ihn ein junger Mann Namens W., der hauptsächlich die schriftlichen Arbeiten besorgte. Nach seiner Rückkehr nahm Dr. B. seinen Wohnsitz im Inlande, und W. wurde als Soldat bei einem Infanterieregimente in Königsberg eingestellt. Dr. B. blieb mit W. auch später noch in Verbindung und schickte ihm insbesondere Briefe und Zeitungen. Der Post fiel die Häufigkeit dieser mit »Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers« bezeichneten und unfrankiert abgegebenen Briefe auf. Sie machte Herrn Dr. B. deshalb darauf aufmerksam, daß es unzulässig sei, Drucksachen auf diese Art zu befördern. Trotzdem hat er nach diesem Hinweis noch vier Briefe mit Drucksachen-Einlage aufgegeben. Diese Einlagen bestanden häufig in Exemplaren der Münchener Allgemeinen Zeitung und der Fliegenden Blätter. In einem der beanstandeten Briefe sollen sich nur Drucksachen befunden haben.

Das Landgericht hat ebensowenig wie das Schöffengericht in diesem Thatbestande eine Uebertretung des § 34 des Postgesetzes erblickt und demnach angenommen, daß Dr. B. die gesetzliche Vergünstigung, Briefe an Soldaten portofrei durch die Post befördern zu lassen, nicht gemißbraucht habe. Der Begriff des Briefes, so heißt es im Berufungsurteile, ist im Geseze nicht definiert. Selbst wenn man einen geschriebenen Brief als Voraussetzung für die portofreie Beförderung ansieht, so ist dieser Voraussetzung genügt, denn Dr. B. hat in drei Fällen zu den Zeitungen noch briefliche Notizen hinzugefügt. Er hat dem Soldaten W. den Inhalt der Zeitungen mitteilen wollen und hätte dies auch thun können, indem er die Zeitungen abschrieb und die Abschrift in das Couvert steckte. Es macht keinen Unterschied, daß er die Zeitungen selbst in einen verschlossenen Briefumschlag gesteckt hat. Daß Sendungen, die sich äußerlich als Briefe kennzeichnen, keine Druckschriften enthalten dürfen, ist nirgends im Geseze gesagt. Dätten alle Drucksachen von der

Vergünstigung der freien Beförderung an Soldaten ausgenommen werden sollen, so hätte dies im Geseze besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen. Im Gegenteile scheint die Zulassung eines Meistgewichts von 60 g für Soldatenbriefe dafür zu sprechen, daß mit der Möglichkeit vom Gesezgeber gerechnet worden ist, daß auch Drucksachen, Photographien u. s. w. in die Briefe gelegt werden.

Gegen dieses Urteil hatten die Staatsanwaltschaft und die Oberpostdirektion Revision eingelegt, die erstere hatte jedoch das Rechtsmittel rechtzeitig zurückgezogen.

Der Reichsanwalt erklärte, die Revision nicht befürworten zu können. Sie stützt sich allerdings, so führte er aus, auf ein Urteil dieses Senates, welches im 27. Bande der »Entscheidungen« abgedruckt ist. Allein dieses kann nicht als maßgebend erachtet werden, weil es die hier zur Entscheidung gestellte Frage nach dem Begriff des Briefes nicht prinzipiell entschieden hat und überdies in einem unlöslichen Widerspruch steht mit einem Urteil des ersten Straffenates im 22. Bande, Seite 22. Dieses letztere Urteil, welches seither von der Postverwaltung als richtig anerkannt worden ist, steht auf dem Standpunkte, daß es für den Begriff des Briefes nicht auf den Inhalt ankommt, sondern daß dafür allein die äußere Form und die Gewichtsgrenze maßgebend sein müssen. Es ist dort zutreffend ausgeführt, daß der Inhalt des Briefes aus dem rein äußerlichen Grunde nicht als maßgebend angesehen werden könne, weil die Post mit Rücksicht auf das Briefgeheimnis, das auch von ihr zu wahren ist, gar nicht in der Lage ist, sich über den Inhalt eines Briefes Kenntnis zu verschaffen. Es ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß auch solche Sendungen, die in der äußeren Form und dem Gewichte einem Briefe gleichen, deren Inhalt aber aus Warenproben, Zeitungen u. s. w. besteht, als Briefe anzusehen seien. Dann aber muß man notwendig zu der Auffassung gelangen, daß es sich auch in dem vorliegenden Falle um Briefe handelt und daß die abweichende Ansicht der Post nicht zutreffend ist.

Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der von der Oberpostdirektion eingelegten Revision und überbürdete die Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten der Reichskasse. Der Senat trat im wesentlichen den Ausführungen des Reichsanwalts bei. Zu prüfen war, so heißt es in der Begründung, ob die Feststellung, daß es sich um eine »eigene Angelegenheit des Empfängers« handle, fehlerfrei getroffen und wie der Begriff des Briefes aufzufassen sei. Die ersterwähnte Feststellung ist wesentlich thatsächlich und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Bezüglich der Frage, was unter einem Briefe zu verstehen sei, hat sich der Senat derjenigen Auffassung angeschlossen, die dahin geht, daß für den Begriff des Briefes nicht sowohl der Inhalt, als die äußere Form entscheidet. Man hat dabei in Betracht gezogen, daß die Post selbst in Instruktionen hin und wieder dieser Auffassung beigetreten zu sein scheint. Man wird annehmen dürfen, daß nach der amtlichen Dienstweisung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben die Eigenschaft eines Briefes nur denjenigen Postsendungen abzusprechen sei, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit nicht in die Briefbündel verpackt werden können und bei denen es nicht möglich ist, deutliche Stempel auf der Vorder- und Rückseite anzubringen. Diese Auffassung unterstützt wesentlich die vom Senate angenommene Meinung, daß es nicht sowohl auf den Inhalt, als auf die äußere Gestaltung ankommt. War das aber der Fall, so konnte nicht angenommen werden, daß von einem Briefe keine Rede mehr sei, wenn der Inhalt des Briefes eine Druckschrift ist.

Konkursnachrichten vom Auslande. — Im Konkurs befindet sich nach »Nordisk Boghandlertidende« seit dem 15. Juni 1898 der Buchhändler Jacob Peter Mynster in Firma: S. F. Mansa's Nachfolger in Randers (Dänemark). —

Wie »Nieuwsblad voor den Boekhandel« bekannt giebt, ist der über die Firma M. G. Boelman in Amsterdam verhängt gewesene Konkurs unterm 7. d. M. aufgehoben worden. — Im Konkursverfahren der Firma M. J. de Haan im Haag (s'Gravenhage) — vgl. Nr. 129 d. Bl. — ist, wie der Provinzialkorrespondent P. A. M. Boele van Hensbroek dort bekannt giebt, nachdem der Termin zur Anmeldung der Schuldsforderungen am 19. d. M. verstrichen ist, auf den 3. September ein gerichtlicher Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen angesetzt worden.

Besteuerung der Warenhäuser. (Vgl. Börsenblatt Nr. 91, 92, 93, 96, 111, 115, 116, 158, 161.) — Der »Detailistenverband von Rheinland und Westfalen« hatte, wie vor kurzem hier berichtet worden ist, einen Ausschuß gewählt, der ihm geeignete Vorschläge zur Bekämpfung der Großbazare und des Filialwesens unterbreiten sollte. Der Ausschuß erklärt nun seine Arbeiten für beendet, nachdem er sich über folgende Anträge und Bestimmungen geeinigt hat: Großbazare sollen mit einer Sondersteuer belegt werden. Unter Großbazaren sind Geschäfte zu verstehen, die

